

## Synopse

### Revision Feuerschutzgesetz

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)</b>
	<b>Gesetz über den Feuerschutz</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 <sup>2)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
<b>3.3. Feuerwehrrpflicht</b>	<b>3.3. Aufgehoben.</b>
<p><b>§ 40</b> Feuerwehrrpflicht</p> <p><sup>1</sup> Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrrpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.</p>	<b>§ 40 Aufgehoben.</b>
<p><b>§ 41</b> Befreiung von der Feuerwehrrpflicht</p> <p><sup>1</sup> Von der Feuerwehrrpflicht befreit</p> <p>a) sind werdende Mütter;</p>	<b>§ 41 Aufgehoben.</b>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [722.21](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)</b>
<p>b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;</p> <p>c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>	
<p><b>§ 42</b> Feuerwehrdienst</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt</p> <p>a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;</p> <p>b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann diese Kompetenzen ganz oder teilweise an die Feuerschutzkommission delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Er kann die Kompetenz gemäss Abs. 1 Bst.b, soweit sie nicht die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst betrifft, auch an eine anerkannte Organisation delegieren.</p>	<p><b>§ 42 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 43</b> Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.</p> <p><sup>2</sup> Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.</p>	<p><b>§ 43 Aufgehoben.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)</b>
<p><b>§ 44</b> Bezug der Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehropflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.</p> <p><sup>3</sup> Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehropflichtigen Personen.</p>	<p><b>§ 44 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft<sup>2)</sup>.</p>
	<p>Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Hubert Schuler  Der Landschreiber Tobias Moser</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)</b>
	Publiziert im Amtsblatt vom ...